

Vom Bär zum Siebedupf : der Kantonswechsel des Laufentals (Teil 2)

Autor(en): **Oeschger, Hans-Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **83 (2018)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Hans-Peter Oeschger

Blick von den «Reben» auf das Laufner Stedtli

Vom Bär zum Siebedupf

Der Kantonswechsel des Laufentals (Teil 2)

Zwei Abstimmungen und mehrere Bundesgerichtsurteile bis zum Ziel

1983: Nein zum Wechsel

Der Anschlussvertrag wurde allen Laufentalerinnen und Laufentalern im vollen Wortlaut zugestellt. Ein ausführlicher Kommentar sollte die Meinungsbildung erleichtern.

Am 11. September 1983 lehnte das Laufental mit einer ausserordentlich hohen Stimmbeteiligung von 93 Prozent den Kantonswechsel ab. 56,7 Prozent der Laufentalerinnen und Laufentaler stimmten gegen den Wechsel. Nur gerade vier Gemeinden verzeichneten ein Mehr an Ja-Stimmen: Blauen (72,8 %), Dittingen (61,4 %), Grellingen (57,3 %) und Nenzlingen (57,6 %). Der Kanton Basellandschaft stimmte am gleichen Wochenende der Aufnahme des Laufentals als fünfter Bezirk und der damit verbundenen Verfassungsänderung zu.

Mit dieser Abstimmung war die eine Aufgabe der Bezirkskommission erledigt, nämlich die der Vorbereitung und Durchführung des Trennungsverfahrens. Sie benannte sich jetzt in «Bezirksrat» um, um gemäss Sonderstatut die Aufgaben eines Bezirksparlaments auszuüben und die Interessen des Laufentals im Kanton Bern wahrzunehmen.

Der Berner Finanzskandal erreicht das Laufental

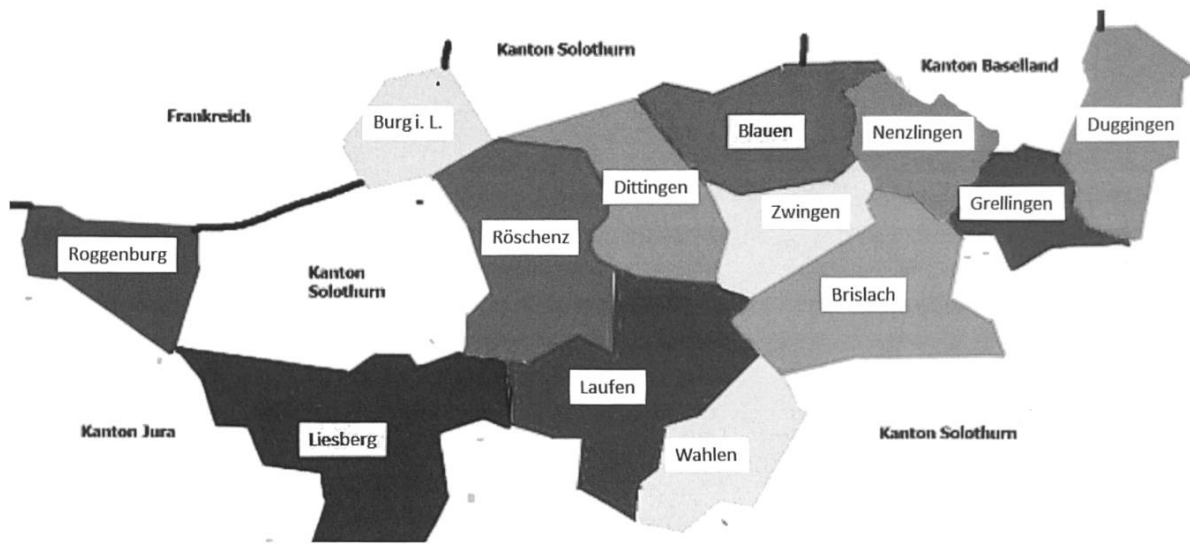
Finanzrevisor Rudolf Hafner arbeitete bei der Finanzkontrolle des Kantons Bern, war Mitglied des bernischen Grossen Rats und des Nationalrats. Er richtete am 24. August 1984 ein Schreiben an alle Mitglieder des bernischen Grossen

Rats. Darin forderte er die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Er beschuldigte den Regierungsrat unter anderem der Zweckentfremdung von Lotteriegeldern und der Unterstützung von geheimen Abstimmungskomitees. Gegen den Finanzrevisor wurde Haftbefehl erlassen, er tauchte jedoch unter.

Sprach man zuerst noch vom «Hafner-Skandal», so änderte sich die Bezeichnung schnell in «Berliner Finanzaffäre». Die eingesetzte Besondere Untersuchungskommission (BUK) bestätigte die Vorwürfe Hafners, die ein «politisches Erdbeben» ausgelöst hatten. Im folgenden Jahr enthüllte Hafner missbräuchliche Spesenabrechnungen. So soll Polizeidirektor Hans Krähenbühls Jaguar mehrmals auf Staatskosten repariert worden sein.

Mit Hafners Enthüllungen zeigte sich, dass der Verdacht der Laufentaler Anschlussbefürworter berechtigt gewesen war: Die Berner Regierung hatte verdeckt Gelder ins Laufental fließen lassen, um die Bernstreuen zu unterstützen.

Hafner hatte unter anderem zwei Zahlungen der Berner Regierung an die «Aktion Bernisches Laufental» (ABL) beanstandet. 100'000 Franken aus dem SEVA-Fonds waren jedoch nicht, wie von Hafner beanstandet, eine Ausgabe, sondern lediglich eine Rückerstattung der Finanzdirektion an die Präsidialabteilung. Dieses Geld wurde am 28. März 1983 der ABL überwiesen. Damit wollte die Regierung einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion nachkommen, die verlangte, dass der Regierungsrat die nötigen



Mittel zur Verfügung stellen solle, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass Bern nach wie vor zum Laufental stehe.

Geldspritze für gleichlange Spiesse

Weiter beanstandete Hafner eine Zahlung von 60'000 Franken aus Staatsgeldern an die ABL. Der Regierungsrat rechtfertigte die Unterstützung der Proberner damit, dass er rund 1,3 Millionen Franken an die Bezirkskommission bezahlt habe. Damit habe er mit erheblichem Aufwand die Bestrebungen des Laufentals zum Anschluss an einen anderen Kanton mitfinanziert. Es sei deshalb vertretbar und im Sinne der Gleichbehandlung geboten gewesen, auch jenen Kreisen, die den Verbleib beim Kanton Bern befürworteten, angemessene Unterstützung zukommen zu lassen. Die ABL sei als überparteiliche Vereinigung für den Verbleib des Laufentals bei Bern eingetreten und deshalb die richtige Adresse für die Unterstützung gewesen.

Der Kanton Bern habe zwar dem Laufental die Möglichkeit eines Kantonswechsels angeboten, was aber nicht bedeute, dass der Amtsbezirk dem Kanton gleichgültig sei. Als Staat habe er auch dafür eintreten müssen, das Laufental dem Kanton zu erhalten. Und schliesslich machte Bern geltend, dass Solothurn und vor allem Baselland ansehnliche Gelder eingesetzt hätten, um in ihren Kantonen für die Aufnahme des Laufentals zu werben und zu informieren. Diese Werbung habe sich auch im Laufental ausgewirkt. Ohne eine gewisse Unterstützung des Kantons an die ABL hätte das Missverhältnis nicht korrigiert werden können.

Dabei berief sich die Regierung auf eine Motion, die am 9. September 1980 eingereicht worden war. Sie verlangte die Bereitstellung der nötigen Mittel, um die Öffentlichkeit darüber zu

informieren, dass Bern nach wie vor zum Laufental stehe.

Die ABL hatte, so fand die BUK heraus, Lotteriegelder in der Höhe von 270'000 Franken und einen Staatsbeitrag von 60'000 Franken erhalten. Der zweite Betrag diene der Deckung der Defizite der Jahre 1979 und 1980. Die BUK stellte fest, dass die 60'000 Franken einen Monat vor Einreichung der oben erwähnten Motion bezahlt worden waren.

Zwei Gutachten werden eingeholt

Die Frage nach der Legalität der Zahlung wurde von zwei durch die BUK eingesetzten Gutachtern unterschiedlich beurteilt. Staatsrechtsprofessor Alfred Kölz (Universität Zürich) hielt in seinem Gutachten fest, dass die Abstimmung im Laufental eine «spezifische Frage der bernischen Innenpolitik» gewesen sei, wenn sie auch ausserpolitische Wirkungen habe. Kölz lehnte zwar die Kompetenz des Kantons Bern, informativ tätig zu werden, nicht grundsätzlich ab. Die Art und Weise des Vorgehens stelle jedoch eine unzulässige Beeinflussung dar.

Kölz hielt fest, dass die Unterstützung eines privaten Komitees ohne die Möglichkeit einer Kontrolle unzulässig sei. Die Zahlung stehe im Gegensatz zum Ziel der Motion vom 9. September 1980, die eine objektive und sachliche Information verlangt habe. Dagegen war er der Meinung, dass der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt worden sei, «da offenbar auch der Kanton Basel-Land mit wesentlichen Finanzmitteln die Werbung für eine Aufnahme des Laufentals in seinen Kanton unterstützt habe.»

Das Gutachten Wildhaber ordnete das Handeln der Berner Regierung eher dem ausserpolitischen Bereich zu. Er stellte fest, dass die

Zahlung von 60'000 Franken keine gesetzliche Grundlage brauchte, da sie im Rahmen der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates geblieben sei und *«ohne Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Gewaltenteilung erfolgen durfte.»*

Regierung: «in guten Treuen» gehandelt

Die «Besondere Untersuchungskommission» anerkannte *«das Bedürfnis des Regierungsrates, zum Laufental <zu stehen> und nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, der Staat betreibe mit der Unterstützung der - mehrheitlich anschlussfreudigen - Bezirkskommission einseitig die Abtrennung.»*

Die BUK teilte die Bedenken des Gutachtens Kölz über die Unterstützung eines privaten Abstimmungskomitees und hielt fest, dass die Zahlungen an die ABL zu Bedenken Anlass gaben:

«Die Art und Weise ihrer Abwicklung - Unterstützung eines Abstimmungskomitees - muss als rechtlich unzulässig bezeichnet werden.»

Der Regierungsrat habe aber, so der BUK-Bericht, *«in guten Treuen und aus seiner Sicht im Interesse des Staates gehandelt.»*

Fünf Stimmbürger aus dem Laufental erhoben eine kantonale Abstimmungsbeschwerde. Sie wollten eine neue Abstimmung. Bevor jedoch diese Beschwerde behandelt werden konnte, erhielt auch das Bundesgericht Post aus dem Laufental. Ebenfalls fünf Laufentaler reichten vorsorglicherweise eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Abstimmung von 1983 ein. Sie rechneten damit, dass die kantonale Beschwerde im Grossen Rat keinen Erfolg haben würde.

Selbstbestimmungsrechte verletzt

Der Bezirksrat reagierte rasch auf den BUK-Bericht. Er richtete eine Eingabe und Anträge an den Regierungsrat des Kantons Bern zuhänden des Grossen Rates. Darin warf er der Regierung vor:

«Mit der Finanzierung der ABL hat die Berner Regierung nicht nur in schwerwiegender Weise gegen das Selbstbestimmungsrecht des Laufentals verstossen, sondern auch freundeidgenössischen Geist verletzt.»

Damit spielte der Bezirksrat auf eine Erklärung der Regierungsdelegationen von Bern und Baselland an, in der die beiden Parteien versprochen, *«das Selbstbestimmungsrecht des Laufentals (...) in keiner Weise zu beeinflussen, einzuschränken oder mit sachfremden Überlegungen zu belasten.»*

Nur dank der Finanzierung durch die Berner Regierung sei es den Probernern möglich gewesen,

«ihre mehrjährige, massive Beeinflussungskampagne (...) durchzuziehen. Diese professionell geplante und propagandistisch raffiniert durchgeführte Kampagne hat einen Stimmungsumschwung herbeigeführt im Vergleich zur Grundsatzabstimmung vom Juni 1978.»

Der Bezirksrat verlangte eine vertiefte Untersuchung über die Finanzierung der probernerischen Abstimmungskampagne im Laufental. Dabei sollte nachgeforscht werden, ob noch weitere Gelder ins Laufental geflossen und an wen sie ausbezahlt worden seien. Schliesslich verlangte der Bezirksrat:

«Die ABL und allfällig weitere Begünstigte haben die rechtlich unzulässig erhaltenen Mittel vollumfänglich dem Kanton zurückzuerstatten.»

Ob eine Amtspflichtverletzung vorliege, müsse durch eine Disziplinaruntersuchung abgeklärt werden, forderte der Bezirksrat.

Im Januar 1986 richtete der Bezirksrat eine Aufsichtsbeschwerde an den Bundesrat. Unverständlicherweise habe der Grosse Rat sämtliche Anträge des Bezirksamtes abgelehnt und damit *«eine saubere Abklärung der Beeinflussung der Abstimmung vom September 1983 verhindert.»*

Wieder verlangte der Bezirksrat eine vertiefte Untersuchung über die Finanzierung der probernerischen Abstimmungskampagne. Nach Vorliegen des Untersuchungsberichts müsse entschieden werden, ob die Laufental-Abstimmung vom 11. September 1983 *«wegen massiver Beeinflussung durch die bernische Regierung verfälscht worden ist.»*

Und schliesslich verlangte der Bezirksrat, die bernische Regierung solle *«die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit die Bevölkerung des Laufentals in einer neuen Abstimmung unter*

Einhaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung der Regierung ihrem freien Willen über die politische Zukunft des Laufentals Ausdruck geben kann.»

Die Aufsichtsbeschwerde wurde sistiert, die Beschwerde ans Bundesgericht hatte Vorrang.

Lausanne hat das letzte Wort

Am 18. März 1987 erkannte das Bundesgericht:

«Die Beschwerde wird (...) gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der Entscheid des Grossen Rates des Kantons Bern vom 18. November 1985 wird aufgehoben.»

Das Bundesgericht stellte fest, *«dass der Grosse Rat des Kantons Bern wegen der Erheblichkeit der neu entdeckten Tatsachen auf das von den Beschwerdeführern am 3. September 1985 gestellte Wiedererwägungsgesuch hätte eintreten müssen.»*

Nicht beantwortet wurde vom Bundesgericht die Frage über die Erlaubtheit der Einflussnahmen. Sie sei nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern müsse von der Behörde beurteilt werden, die für die Wiedererwägung zuständig sei. Im August 1987 gelangte der Bezirksrat mit einem Wiedererwägungsgesuch nochmals an den Regierungs- und Grossrat des Kantons Bern. Darin wünschte er Antworten auf die folgenden Fragen:

- *Wurde die Laufentalabstimmung vom 11. September 1983 durch verdeckte, illegale Eingriffe und Leistungen bernischer Behörden und Institutionen beeinflusst?*
- *Wurde die Laufentalabstimmung vom 11. September 1983 durch verdeckte, illegale Eingriffe und Leistungen ausserkantonaler Behörden an die anschlusswilligen Komitees beeinflusst?*
- *Hat die Bezirkskommission ihre Pflichten gemäss Gesetz vom 19. Nov. 1975 erfüllt?*

Lang war vor allem der Fragenkatalog an die Berner Behörden. So wollte der Bezirksrat unter anderem abgeklärt haben

- *ob das Werbebüro Schindler, das für die Proberner im Laufental gearbeitet hat, Geld vom Kanton erhalten hat,*

- *ob das Basellandschaftliche Komitee «Laufental, blib bi Bärn» bernische Gelder oder Leistungen erhalten hat,*
- *ob bernische Beamte freigestellt worden seien, um Unterlagen für die Abstimmungskampagne zusammenzustellen,*
- *warum die Steuerrechnung vom 10. September 1983 erst nach der Abstimmung und somit nach dem Fälligkeitstermin verschickt worden ist,*
- *ob die probernerisch orientierte Lokalzeitung «Volksfreund» über öffentliche Gelder verfügt hat,*
- *ob der damalige Gerichtspräsident und gleichzeitige Präsident der «Aktion Bernisches Laufental» seine Tätigkeiten und Funktionen vermischt hat, und ob er seinen Auftrag als neutraler Richter hat erfüllen können.*

Von der Gegenseite wollte der Bezirksrat lediglich wissen,

- *ob die Lokalzeitung «Nordschweiz» als «Sprachrohr» der Anschlussfreunde öffentliche Gelder erhalten hat und*
- *ob das Anschlussbefürworterkomitee «Ja zur besten Lösung» noch bereit sei, seine beim Bundesrat deponierte Buchhaltung einer neutralen Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen.*

Zur Bezirkskommission lauteten die Fragen:

- *Ist die Bezirkskommission ihrer Aufgabe der Information der Bevölkerung nachgekommen?*
- *Waren diese Informationen richtig und gesetzeskonform?*

Der bernische Grosse Rat nahm die Eingabe des Bezirkrats als Petition zur Kenntnis. Er wies die Beschwerde der fünf Laufentaler ab und bejahte die Gültigkeit der Laufental-Abstimmung.

Es sei im Interesse des Stimmbürgers gewesen, wenn sich der Kanton Bern aus staatspolitischer Sicht zum Ausgleich des Informationsdefizites verpflichtet gesehen habe. Das Engagement Berns habe das Abstimmungsergebnis nicht wesentlich beeinflussen können.

Nochmals nach Lausanne

Im Dezember 1987 beantragte der Bezirksrat beim Bundesrat, dass die Sistierung seiner

Aufsichtsbeschwerde vom Januar 1986 aufgehoben werde. Er verlangte vom Bundesrat die Einsetzung einer unabhängigen, eidgenössischen Kommission. Diese sollte die Tatbestände über die Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts der Laufentaler feststellen und aus den gemachten Feststellungen Vorschläge ausarbeiten.

Der Bundesrat trat nicht auf die Wünsche aus dem Laufental ein. Er begründete dies damit, dass kantonale Abstimmungen in letzter Instanz beim Bundesgericht angefochten werden könnten.

Der Entscheid des Grossen Rates wurde in der Folge wieder angefochten. Erneut gelangten fünf Laufentaler ans Bundesgericht. Sie erhielten Recht. Das Bundesgericht hob den Entscheid des bernischen Grossen Rates auf. Immerhin äusserten die Richter in Lausanne einige Bedenken zum Vorgehen der Bezirkskommission bei der Abstimmung von 1983:

«Es fragt sich, ob diese Information der Bezirkskommission Laufental der für amtliche Erläuterungen geltenden Pflicht zu objektiver Information und zur Orientierung über Zweck und Tragweite der Vorlage entspricht.»

Einseitigkeit wird bemängelt

Die Bezirkskommission habe mit 14 gegen 11 Stimmen die Annahme des Anschlussvertrages empfohlen, jedoch ohne Gegenargumente zu veröffentlichen. Daraus folgerten die Bundesrichter:

«Nach dem Gesagten erscheint die Behauptung des Berner Regierungsrates (...), es habe der Eindruck entstehen können, die Bezirkskommission Laufental stehe einseitig hinter der Vorlage, jedenfalls nicht als völlig unbegründet.»

Eine zusätzliche Information über die Argumente gegen einen Anschluss an Baselland durch den Kanton Bern wäre, so das Bundesgericht, *«im Interesse einer unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Stimmbürger durchaus zumindest wünschbar gewesen.»*

Das Bundesgericht schloss eine Fernwirkung der Meinungsbildung im Kanton Baselland auf diejenige im Laufental nicht aus und folgerte:

«Dies spricht wiederum eher für die bernische These von einem gewissen Ungleichgewicht zu Gunsten des Kantons Basel-Landschaft.»

Unzulässige Zahlungen

Die Frage, wie weit eine kantonale Behörde mit ihren Interventionen gehen könne, beantwortete das Bundesgericht nicht, da *«die Zahlungen von rund Fr. 330'000.–, die der bernische Regierungsrat der «Aktion Bernisches Laufental» geleistet hatte, jedenfalls in unzulässiger Weise erfolgt waren...»*

Behörden dürfen laut Urteilsbegründung *«lediglich im Interesse einer unverfälschten Willensbildung und Willensbetätigung der Stimmbürger zusätzliche Informationen, Klarstellungen, Richtigstellungen etc. vornehmen, und dies nur bei Vorliegen triftiger Gründe.»*

Werbung zu betreiben ist Behörden, auch mittels eines privaten Komitees, untersagt, hielt das Bundesgericht fest.

Die Zahlungen an die ABL waren zum grössten Teil aus der SEVA-Kasse des Kantons erfolgt, aus einer Quelle also, die nicht öffentlich abgerechnet wurde. Die Geldentnahme war sogar abgestritten worden.

Das Bundesgericht beurteilte eine derartige Unterstützung als verwerflich, da sie für den Stimmbürger nicht erkennbar und ohne demokratische Kontrolle erfolgt sei. Dazu seien SEVA-Gelder zweckentfremdet eingesetzt worden. Der Regierungsrat sei zu den betreffenden Ausgaben nicht befugt gewesen.

Die Möglichkeit der Beeinflussung als gegeben betrachtet

Die Auswirkung der unzulässigen Unterstützung auf die Abstimmung lasse sich ziffernmässig nicht feststellen, meinte das Bundesgericht. Es fand, man müsse nach den gesamten Umständen beurteilen, ob eine Beeinflussung möglich gewesen wäre. Dabei komme es auf die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des Mangels und dessen Bedeutung an:

«Erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, so kann von der Aufhebung des Urnengangs abgesehen werden.»

In der Laufental-Abstimmung hätten mindestens 551 (= 6,68 Prozent) Nein-Stimmen als Ja-Stimmen eingelegt werden müssen, um ein anderes Resultat zu erhalten. Die Intervention des Bernischen Regierungsrates wog nach den Äusserungen des Bundesgerichts schwer. Es liege *«eine Kumulierung von schweren Fehlern vor, angesichts derer eine Beeinflussung der Stimmberechtigten als durchaus möglich erscheint.»*

Somit hob das Bundesgericht den Entscheid des Grossen Rats des Kantons Bern auf. Dies bedeutete, dass fast fünf Jahre nach dem ersten Urnengang eine neue Abstimmung über die Kantonzugehörigkeit des Laufentals entscheiden musste!

Bundesrichter: Recht vor Politik

Der berntreue Teil der Laufentaler hatte gehofft, das Bundesgericht würde auf eine Abstimmungswiederholung verzichten. Immerhin war seit 1983 wieder einigermassen Ruhe im Tal eingekehrt. Unbestritten war aber auch, dass die Beschwerdeführer nichts anderes taten als ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Dass seit der damaligen Abstimmung so viel Zeit verstreichen konnte, lag schliesslich daran, dass die Frist für eine Einsprache erst ab Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten zu laufen beginnt.

In Kreisen der Berntreuen hoffte man auf politische Überlegungen in Lausanne. Immerhin wäre es möglich, dass auch bei anderen Abstimmungen viel später Mängel entdeckt werden könnten. Somit wären der politischen Unsicherheit Tür und Tor geöffnet.

Die Bundesrichter liessen sich jedoch nicht von politischen Überlegungen lenken. Für sie galt allein der juristische Sachverhalt. Und bei allem Verständnis für die Beweggründe der Berner Regierung, sich für den Verbleib des Laufentals beim bisherigen Kanton starkzumachen, blieb den Richtern nichts anderes übrig als die verdeckten, illegalen Zahlungen an ein privates Abstimmungskomitee als Anlass für eine neue Abstimmung zu nehmen.

Eine etwas beschämende Rolle während der Aufdeckung des Berner Finanzskandals spielte ein Laufentaler Grossrat, der eine führende Position bei den Berntreuen innehatte. Er bestritt vehement, dass die ABL Geld von der Regie-

rung erhalten hatte. Erst als klare Beweise vorlagen, gab er die illegalen Spenden gezwungenermassen zu.

6 Jahre später: Nochmals an die Urne

Das neue Abstimmungsdatum wurde auf den 12. November 1989 festgelegt. Der Bezirksrat beschloss, allen Stimmberechtigten die Möglichkeit zu verbesserter Information zu bieten. Er richtete einen Auskunftsdienst ein, an den Fragen telefonisch oder schriftlich gerichtet werden konnten.

Diese Fragen und die dazugehörigen Antworten wurden in fünf Broschüren zusammengefasst und allen Stimmberechtigten zugestellt. Dazu wurde auch der Vertragstext von 1983 nochmals verschickt, versehen mit den nötigen Ergänzungen und den dazugehörigen Erläuterungen.

Die Hälfte der Menschen beschäftigt das eine

274 Fragen wurden in den fünf erwähnten Broschüren beantwortet. Die Antworten dazu wurden nicht vom Bezirksrat selber gegeben. Dieser leitete die Fragen an die zuständigen Stellen in den Kantonen Bern oder Baselland weiter.

Offensichtlich spielte das Finanzielle beim Kantonswechsel doch eine wichtige Rolle. Bei vielen Fragen ging es um die Kantonsfinanzen, um Subventionierungen und natürlich auch um Steuern. Zum Teil wurden ganz konkrete Beispiele vorgebracht. Fast die Hälfte der Fragen hatten in irgendeiner Weise mit dem Thema Geld zu tun.

Das Bildungs- und Gesundheitswesen waren zwei weitere wichtige Gebiete. Auch dabei ging es zwangsläufig teilweise um Finanzielles. In den Siebzigerjahren war in Laufen eine Motorfahrzeugkontrolle eingerichtet worden, eine gemeinschaftliche Anlage der Kantone Bern und Solothurn. Sie lag den Autofahrern offensichtlich am Herzen. Immerhin hatten zehn Fragen direkt mit dem Fortbestand der MFK in Laufen zu tun.

Nur wenige Fragesteller erkundigten sich nach Dingen, die für den wichtigen Entscheid kaum relevant waren, nach der Anzahl von öffentlichen Auftritten eines Politikers beispielsweise. Gewissenhaft wurden auch auf solche Fragen die Antworten erteilt.

Grösstmögliche Sicherheit am Abstimmungswochenende

Der Regierungsrat des Kantons Bern wollte allfälligen Missbräuchen bei der Stimmabgabe vorbeugen. Er verbot die sonst im Kanton übliche Stellvertretung an der Urne, gestützt auf einen Bundesratsbeschluss. Den Gemeinden wurden nur so viele Stimmrechtsausweiskarten zugestellt, wie Stimmberechtigte im Register aufgeführt waren. Die Stimmregister wurden durch die Staatskanzlei vorgängig überprüft.

Die Staatskanzlei gab ein Merkblatt zuhanden der Stimmausschüsse der Gemeinden heraus. Darin wurde verlangt, dass die Urnen und weiteren Utensilien über Nacht in einem Schrank, wenn möglich einem Kassenschrank oder in einem separaten Raum aufbewahrt werden mussten. Schrank oder Raum mussten nicht nur verschlossen, sondern auch versiegelt werden. Siegelzange, Schrank- und Zimmerschlüssel

mussten von drei verschiedenen Personen aufbewahrt werden. Beim Aufbrechen des Siegels mussten drei Mitglieder des Stimmausschusses zugegen sein. Nach erfolgter Auszählung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel musste das gesamte Material versiegelt dem Regierungstatthalteramt überbracht werden.

Diesmal sprachen sich 52 Prozent der Stimmentenden für den Kantonswechsel aus. 48 Prozent wollten bei Bern bleiben. Damit fiel das Resultat noch knapper aus als sechs Jahre zuvor (1983: 43,3 % Ja, 56,7 % Nein). Die Stimmbeteiligung war diesmal sogar noch leicht höher als damals und betrug 93,6 Prozent. In Brislach (56,3 %), Laufen (54,1 %), Roggenburg (77,2 %), Wahlen (53,8 %) und Zwingen (53,4 %) wurde gegen den Kantonswechsel gestimmt. Mit 71,7 Prozent Ja-Stimmen sprach sich Dittingen am deutlichsten für den Kantonswechsel aus.

Beim zweiten Anlauf klappt es

Beschwerdeflut gegen die Abstimmung

Bereits im Vorfeld der Abstimmung wurde aus Kreisen der «Laufentaler Bewegung» (Vereinigung der Anschlussbefürworter) eine Forderung nach Nachzählung der Stimmen im Fall eines erneuten Neins angekündigt.

Nach dem knappen Ja verlangten fünf Bürger aus dem probernischen Lager noch am Abstimmungssonntag eine Nachprüfung der Stimmregister und -ausweise. Begründet wurde die Beschwerde mit dem äusserst knappen Ausgang der Abstimmung. Aufgrund des emotionell geführten Abstimmungskampfes könne nicht ausgeschlossen werden, dass Manipulationen vorgekommen seien.

Eine weitere Beschwerde, von den gleichen Personen am gleichen Tag eingereicht, verlangte, die Abstimmung sei aufzuheben. In der Beschwerde wurde die Abstimmungskampagne der Anschlussbefürworter gerügt. Der Verdacht wurde geäussert, es seien «*mögliche finanzielle Zuwendungen von Nachbarkantonen*» (gemeint war natürlich Baselland) gemacht worden.

Weitere Punkte der Beschwerde waren bewusste Irreführung der Öffentlichkeit und «Wahlbestechung» durch drei Gewerbetreibende.

Eine dritte Beschwerde, wieder von den gleichen fünf Beschwerdeführern eingereicht, bemängelte eine unkorrekte Führung der Stimmregister. In einigen Gemeinden hätten Personen gestimmt, die schon längere Zeit weggezogen seien. Auffällig sei auch, dass in einer Gemeinde das im Stimmlokal aufliegende Stimmregister nicht durchwegs alphabetisch geordnet gewesen sein. Eine vierte Beschwerde, nicht von den gleichen Beschwerdeführern wie die andern drei eingereicht, rügte Ausführungen über die Steuergesetze des Kantons Baselland in den Informationsbroschüren des Bezirksrates.

Nur geringfügige Mängel

Am 22. November 1989 ordnete der Regierungsrat des Kantons Bern eine amtliche Untersuchung an. Der Thuner Regierungstatthalter Antonio Genna sollte eine Nachprüfung der Stimmregister durchführen. Im betreffenden Protokoll des Regierungsrates konnte man lesen:

«Aufgrund der gerügten Verletzungen des politischen Stimmrechts ist die Möglichkeit von Unregelmässigkeiten bei der Führung der Stimmregister nicht auszuschliessen.»

Der Auftrag von Genna umfasste lediglich die Überprüfung von Stimmberechtigung und -zetteln. Die weiteren Beschwerdepunkte müssten Gegenstand separater Abklärungen sein.

Drei Tage lang war ein Team des Kantons Bern in Laufen an der Arbeit. Ein Beobachter der Eidgenossenschaft und zwei des Bezirksrats überwachten die Nachzählung. Die entdeckten Mängel waren gering. Lediglich zwei Ja-Stimmen zählten nicht, so dass das korrekte Abstimmungsresultat jetzt 4650 Ja gegen 4343 Nein lautete.

Kein Abstimmungstourismus

In den verschiedenen Stimmregistern fanden sich vereinzelt Personen, die nicht darin hätten auftauchen dürfen. Eine Person war sogar in den Stimmregistern von zwei Gemeinden aufgeführt. Sie hatte aber nur einmal abgestimmt. Genna hielt in seinem Schlussbericht fest:

«Ein systematischer, planmässiger und massenhafter Zuzug ortsfremder Personen zum alleinigen Zwecke der Teilnahme an der Laufental-Abstimmung («Stimmungstourismus») lässt sich (...) ausschliessen.»

Dagegen räumte Genna ein, dass vereinzelt *«Personen ihre Schriften entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ins Laufental verlegt oder hier belassen haben.»* In mindestens sechs Fällen bestehe ein konkreter Verdacht, der sich aber nur *«durch einen unverhältnismässigen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen»* abklären liesse. Die Mängel seien zahlenmässig nur geringfügig und nicht geeignet, das Ergebnis der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Beeinflussung der Stimmberechtigten

In den weiteren Beschwerden war die Rede davon, dass die Stimmberechtigten massiv beeinflusst worden seien. Die folgenden Argumente wurden vorgebracht:

- Im «Laufetaler», dem Kampfblatt der Anschlussbefürworter, war ein vergrösserter Stimmzettel mit eingefügtem «Ja» abgebildet. Der Kommentar dazu lautete: *«Nur so ist Ihr Stimmzettel vollgültig.»*
- Ein ganzseitiges anonymes Inserat in der Lokalzeitung «Nordschweiz» behauptete, dass Bern den Abstimmungskampf mit weit höhe-

ren Beträgen als den bekannten 330'000 Franken unterstützt habe. Das Inserat nannte den zusätzlichen Betrag von 640'000 Franken. Die betreffende Zeitungsausgabe war als Streusendung in alle Haushalte verteilt worden.

- Drei Laufentaler Gewerbetreibende hatten in einem Schreiben andere Gewerbetreibende aufgefordert, ihren Mitarbeitern für den Montag nach der Abstimmung einen arbeitsfreien Tag zu versprechen, falls dem Kantonswechsel zugestimmt würde.
- Ein Gemeindepräsident und mehrere Gemeinderäte hatten die Stimmberechtigten zu einem «Ja» aufgefordert.
- Ein Arzt hatte versucht, seine Patienten zum «Ja» zu überreden und ihnen dargelegt, dass aus ärztlicher Sicht ein Wechsel vorteilhaft sei.
- Roland Béguelin, Generalsekretär des Rassemblement Jurassien, hatte in einem Interview im Lokalradio «Fréquence Jura» erklärt, dass er und weitere Vertreter der separatistischen Bewegung seit längerer Zeit Vertreter der Anschlussbefürworter aus dem Laufental instruiert hätten. Er solle ihnen erläutert haben, wie man eine Abstimmung manipulieren könne:
«Nous avons mis nos amis laufonnais en rapport avec les autonomistes de Moutier qui savent, eux, comment et sur un plan démocratique, on prend une ville.»
- Die Medien warben einseitig für einen Anschluss. Mit der Veröffentlichung einer Meinungsumfrage, die einen Ja-Anteil von 67 Prozent vorausgesagt habe, sei auf unzulässige Weise in den Abstimmungskampf eingegriffen worden.
- In den Informationsbulletins des Bezirksrats wurden falsche Auskünfte gegeben. Der Kanton Baselland betrieb unlautere Propaganda und beantwortete Fragen nicht objektiv.

Beschwerdeführer bekommen in Bern Recht

Der bernische Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, die Beschwerden abzulehnen. Das Parlament jedoch hiess die Beschwerden gut, *«so weit darauf eingetreten werden kann»*, und urteilte:

«Das Ergebnis der Laufental-Abstimmung vom 12. November 1989 wird kassiert.»

Zum Inserat in der «Nordschweiz» hielt der Grosse Rat fest:

«Auf polemische Art wird die Glaubwürdigkeit der bernitreuen Abstimmungsparolen in Frage gestellt und dem Leser suggeriert, dass sich die 1983 begangenen Fehler der Berner Behörden bei der zweiten Laufental-Abstimmung wiederholen könnten.»

Das Inserat, das am Tag vor der Urnenöffnung publiziert worden war, *«war wegen seiner irreführenden Machart und vor allem wegen seines späten Erscheinungszeitpunkts mit dem politischen Stimmrecht der Bürger nicht vereinbar.»*

Als bedenklich stufte der Grosse Rat den «Gewerbe-Brief» ein, weil er aufforderte, den Mitarbeitern schon vor der Abstimmung das Versprechen auf einen bezahlten freien Tag zu geben:

«Im Schreiben wurde somit konkret dazu aufgefordert, mit unerlaubten Mitteln auf die Mitarbeiter einzuwirken und sie zu einer bestimmten Stimmabgabe zu motivieren.»

Damit sei das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer missbraucht worden.

Eine irreführende Antwort der Baselbieter Steuerverwaltung wurde als unzulässige Intervention in den Abstimmungskampf interpretiert. Die Steuerverwaltung hatte fälschlicherweise in einem bestimmten Fall einen Steuerabzug für die Benutzung eines Privatautos als gestattet erklärt, obwohl nach Gesetz lediglich ein Abzug für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel möglich war. Davon könnte man auf weitere, ähnliche Fälle schliessen.

Auf die übrigen Beschwerdepunkte trat der Grosse Rat nicht ein.

Beeinflussung scheint möglich

Die Auswirkungen der bemängelten Tatsachen liessen sich natürlich nicht zahlenmässig feststellen. Das Abstimmungsergebnis war jedoch sehr knapp ausgefallen (4650 Ja; 4343 Nein, nach Korrektur). Gerade 154 der Ja Stimmenden hätte sich anders entscheiden müssen, um das Resultat zu kippen. Dies entspricht 1,7 Prozent. Aus diesem Grund fand der Grosse Rat:

«Da die Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses durch unzulässige Intervention im vorliegenden Fall durchaus im Bereich des Möglichen liegt, muss schon aufgrund des knappen Abstimmungsergebnisses die Laufental-Abstimmung vom 12. November 1989 kassiert werden.»

Dass der Entscheid des Grossen Rats wiederum ans Bundesgericht in Lausanne weitergezogen wurde, mag kaum erstaunen.

Der Bezirksrat machte den Bundesrat in einem Schreiben auf die gespannte Lage im Laufental aufmerksam:

«Bereits sind Gewaltakte und kriminelle Taten vorgekommen und die Bevölkerung ist zusehends verängstigt und verunsichert. Drohungen, Verunglimpfungen und andere Anheizaktionen sind nachgerade an der Tagesordnung.»

Angesichts dieser Lage bat der Bezirksrat die Landesregierung, *«den Ernst der Lage nicht zu verkennen und umgehend Massnahmen ins Auge zu fassen, die zur Beilegung von Verängstigung und Unsicherheit und zum raschmöglichen Übertritt des Laufentals in den Kanton Basel-land beitragen werden.»*

Beide Seiten sind unzufrieden mit dem Grossen Rat

Gleich zwei Beschwerden gegen den Grossratsentscheid wurden ans Bundesgericht nach Lausanne geschickt. Eine davon stammte von den Probernern, die, so müsste man meinen, eigentlich zufrieden sein könnten. Doch die Beschwerdeführer sahen sich in ihrem Stimmrecht verletzt, weil der Grosse Rat auf einen Teil ihrer Rügen nicht oder nur teilweise eingetreten war. Aus den Reihen der Anschlussbefürworter wurde Beschwerde eingereicht *«wegen Verletzung der politischen Stimmberechtigung und wegen Willkür.»* Die Beschwerdeführer warfen dem Grossen Rat vor, er habe *nach politischen Erwägungen und Opportunitäten entschieden*, sich weder an die Verfassung noch an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gehalten und argumentierten weiter:

«Der Grosse Rat hat nicht gemerkt oder wollte nicht wahrhaben, dass auch unterliegende Stimmbürger ein gewichtiges und schützenswertes Interesse an der Er-

wahrung eines Abstimmungsresultates haben können. Solche Stimmbürger wollen gar nicht, dass ein Resultat – vorgeblich zu ihren Gunsten – nicht erwahrt werde.»

Das Bundesgericht bescheinigt den Stimmbürgern Urteilsfähigkeit

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerden aus Proberner-Kreisen nicht ein und hiess dafür diejenige der Anschlussbefürworter gut. Es hob das Urteil des Grossen Rats des Kantons Bern auf. Die Bundesrichter fanden, es dürfe

«den Stimmbürgern zugetraut werden, dass sie fähig sind, zwischen verschiedenen bekundeten Meinungen zu unterscheiden und auszuwählen, dass sie offensichtliche Übertreibungen als solche erkennen können und dass sie schliesslich in der Lage sind, vernunftsgemäss aufgrund ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden. Entsprechend hat das Bundesgericht schon wiederholt erkannt, dass Einflüsse der genannten Art, die zwar gegen die guten Abstimmungssitten verstossen und daher unerwünscht sind, nur ausnahmsweise die Aufhebung einer Abstimmung zu rechtfertigen vermögen.»

Meinungsumschwung durch Inserat unwahrscheinlich

Zum beanstandeten Inserat äusserte das Bundesgericht, es enthalte zwar eine *«aufsehenerregende Behauptung»*, die jedoch *«nicht in irgendeinem Bezug zu konkreten Anhaltspunkten»* stehe. Das Erscheinen knapp vor Eröffnung des Urnengangs habe jede Gegendarstellung vor der Abstimmung verunmöglicht:

«Der Stimmbürger war somit nicht in der Lage, sich noch rechtzeitig vor dem Urnengang über den Wahrheitsgehalt der im Inserat behaupteten Angaben zu informieren und gegebenenfalls den ersten Eindruck zu korrigieren. Im Normalfall ist ein derart gravierendes Vorkommnis geeignet, einen Wahl- bzw. Abstimmungsausgang wesentlich zu beeinflussen, (...)»

Die Laufentalfrage habe die Bevölkerung jedoch seit Jahren beschäftigt, die Meinungen seien im Verlauf eines langen Prozesses gebildet worden. Daraus folgerte das Bundesgericht, es sei unwahrscheinlich, dass die Anzeige *«bei einem erheblichen Teil der Wähler noch zu einem Meinungsumschwung hat führen können.»*

Der Gewerbebrief war nach Ansicht der Bundesrichter ein unzulässiger Versuch, *«Bürger mit dem Versprechen materieller Vorteile zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen und dadurch ihre Meinungs- und Stimmfreiheit einzunengen.»*

Aber auch diesem Beeinflussungsversuch sprach das Bundesgericht eine ausreichende Wirkung ab. Insgesamt fanden die Richter in Lausanne keinen der Beschwerdepunkte für derart gravierend, dass er das Abstimmungsergebnis wirklich hätte beeinflussen können.

Revisionsgesuch ohne Chance

Der bernische Grosse Rat musste also auf seinen Entscheid zurückkommen und das Abstimmungsergebnis von 12. November 1989 erwahren. Damit war der Weg ins Baselbiet (fast) frei. Es fehlten noch die Zusage des Baselbietes und die eidgenössische Gewährleistung.

Zehn Stimmbürger und -bürgerinnen reichten beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch ein. Sie verlangten, dass das Bundesgericht seinen Entscheid revidieren und denjenigen des Grossen Rats wahren solle. Sie begründeten ihr Gesuch vor allem damit, dass das Bundesgericht die Beeinflussungen nur einzeln bewertet und keine Gesamtwürdigung vorgenommen habe:

«Das vom Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete politische Stimmrecht gibt dem Bürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien unverfälschten Willen der Stimmberechtigten zum Ausdruck bringt. Dies kann nur so ausgelegt werden, dass sich bei mehreren unzulässigen Beeinflussungen nicht die einzelne Beeinflussung alleine entscheidend auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben muss, sondern es genügt auch schon, wenn sich alle unzulässigen Beeinflussungen und Rechtsverletzungen gesamthaft entscheidend auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt haben. Dies kann nur mit einer Gesamtwürdigung festgestellt werden.»

Dazu brachten die Antragsteller die Fristen zur Sprache, die das Gesetz für das Anschlussverfahren festgesetzt hatte:

«Seit März 1980 steht der Anschlusskanton Basel-Landschaft fest. Die Kantone Basel-Stadt und Solothurn kamen als Anschlusskantone nicht mehr in Frage. Zwar wurde ein Anschlussvertrag verfasst, je-

doch vergingen in der Zwischenzeit mehr als weitere 4 Jahre, ohne dass das Verfahren seinen geordneten Fortgang nehmen konnte und der Anschlussvertrag gültig zustande kam.»

Das Gesetz sehe nur «höhere Gewalt» als Möglichkeit zur Unterbrechung der Frist vor, wurde argumentiert. Das Bundesgericht könne sich nicht einfach «über den klaren Willen des bernischen Gesetzgebers, die Anschlussverhandlungen durch Zeitablauf zu beenden, hinwegsetzen.» Das Bundesgericht wies das Revisionsgesuch ab.

Auch der Partner stimmt zu

Am 22. September 1991 stimmten die Baselbieter ab. Sie hatten 1983 am gleichen Wochenende wie die Laufentaler abgestimmt und mit rund 73 Prozent Ja-Stimmen den Laufental-Vertrag angenommen. Jetzt musste der Vertrag nochmals dem Stimmvolk unterbreitet werden, da er Überarbeitungen erfahren hatte. Dazu kam eine Änderung der unterdessen neugeschaffenen Kantonsverfassung. Und schliesslich musste das Aufnahmegesetz gutgeheissen werden.

Die Baselbieter stimmten mit knapp 60 Prozent Ja-Stimmen für eine Aufnahme des Laufentals. Die Stimmbeteiligung betrug (für Laufentaler angesichts der Tragweite der Entscheidung enttäuschende) 39,9 Prozent.

Die Unterschiede im Kanton waren gross. Der bevölkerungsreiche, auf die Agglomeration Basel ausgerichtete Bezirk Arlesheim (99'000 Stimmberechtigte) stimmte mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen zu. Im Bezirk Liestal (32'000 Stimmberechtigte) hiess eine hauchdünne Mehrheit von 51,3 Prozent die Laufentaler willkommen. Die beiden Oberbaselbieter Bezirke Sissach (20'000 Stimmberechtigte) und Waldenburg (9400 Stimmberechtigte) lehnten die Aufnahme eines fünften Bezirks mit 58,8 bzw. 59,5 Prozent Nein-Stimmen ab. In diesen beiden Bezirken war die Stimmenverteilung ziemlich genau dem Kantonsdurchschnitt entgegengesetzt. Offensichtlich waren die Interessen im ländlich geprägten Oberbaselbiet nicht die gleichen wie im stadtnahen und verstädterten unteren Kantonsteil.

Solothurn: doch noch ein Thema?

Die beiden Laufentaler Gemeinden Brislach und Wahlen konnten sich mit dem Wechsel zum

Baselbiet nicht anfreunden. Sie richteten je eine Gemeindeinitiative an die Gemeindedirektion des Kantons Bern. Darin verlangten sie, zum solothurnischen Bezirk Thierstein wechseln zu dürfen. Sie beriefen sich dabei auf einen Zusatz zur Bernischen Staatsverfassung zur Jurafrage. Demnach konnten Gemeinden, die an einen Bezirk angrenzten, zu dem sie lieber gehören wollten, eine zusätzliche Abstimmung verlangen. Aufgrund dieses Artikels war seinerzeit Roggenburg zum Amtsbezirk Laufen gekommen. Für Ederswiler und Vellerat hatte der Artikel keine Gültigkeit, da die beiden Orte nicht direkt an den gewünschten Bezirk grenzen.

Die Brislacher und Wahlener sahen sich enttäuscht. Die Gemeindedirektion winkte ab und begründete dies damit, dass der betreffende Artikel im Verfassungszusatz nur für die jurassischen Amtsbezirke Gültigkeit habe, nicht aber für das Laufental:

«Eine separate oder weitere Volksbefragung, wie sie für jurassische Gemeinden in jurassischen Amtsbezirken gemäss Artikel 4 Verfassungszusatz vorgesehen war; wurde im Gesetz ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Amtsbezirk Laufen als ganzes wird aufgerufen, sich selbst zu bestimmen.»

Auch Roggenburg leitete die gleichen Schritte ein, allerdings um beim Kanton Bern bleiben zu können, war aber ebenfalls erfolglos.

Ende Oktober 1991 trafen sich Delegationen der Kantone Bern und Baselland zu ersten Verhandlungen seit der Baselbieter Abstimmung. Sie waren sich einig, die Verhandlungen speditiv voranzutreiben. Nach ihren Vorstellungen sollte der Kantonswechsel auf den 1. Januar 1994 möglich sein. Davor musste allerdings noch auf eidgenössischer Ebene abgestimmt werden.

Die Eidgenossenschaft stimmt zu

Die eidgenössische Abstimmung wurde auf den 26. September 1993 festgesetzt. Volk und Stände stimmten dem Kantonswechsel zu.

Im Laufental selber sprachen sich 52,8 Prozent der Stimmenden für den Wechsel aus. Dagegen stimmten die Gemeinden Brislach, Laufen, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen. Den höchsten Nein-Anteil hatte Roggenburg (74,1 Prozent). Am deutlichsten stimmte Dittingen für den Wechsel (74,9 Prozent).

1991 hatten 59,2 Prozent der Stimmenden im Baselbiet dem Aufnahmegesetz zugestimmt. Jetzt waren es 65,7 Prozent, die den Wechsel des Laufentals befürworteten. Wieder lag der Bezirk Arlesheim weit voraus mit 74,3 Prozent. Die Bezirke Sissach und Waldenburg lehnten wieder ab, wenn auch weniger deutlich als 1991.

Im Kanton Bern stimmten 10 von 27 Bezirken (Laufen inbegriffen) gegen den Wechsel, wenn auch zum Teil mit äusserst knappem Stimmenverhältnis. Im Bezirk Moutier betrug der Unterschied nur gerade vier Stimmen (3543 : 3547)!

Das Thierstein lehnt ab

Basel-Stadt, früher einmal im Gespräch als möglicher Anschlusspartner, stimmte deutlich mit fast 82 Prozent Ja-Stimmen zu. Auch der Kanton Solothurn sagte ja, wenn auch weniger deutlich (55,6 Prozent Ja). Deutlich lehnte das Thierstein, solothurnischer Nachbar des Laufentals, den Kantonswechsel ab. Nur 1850 Stimmberechtigte waren dafür, während sich 4828 dagegen aussprachen (72 Prozent Nein-Stimmen).

Über die Gründe des Thiersteiner Neins darf man Vermutungen anstellen. Umfragen dazu gab es nicht. Waren es schlicht Sympathien für die Bernstreuen im Laufental? War es Enttäuschung darüber, dass sich das Laufental nicht für Solothurn entschieden hatte, was eine deutliche Aufwertung des Kantonsteils «hinter dem Berg» (Dorneck und Thierstein) bedeutet hätte? War es die gut eingespielte Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg, die man zu verlieren fürchtete? Oder sollte das klare Nein ähnliche Gelüste im eigenen Bezirk im Keim ersticken?

Mit der eidgenössischen Gewährleistung war das Verfahren zum Kantonswechsel des Laufentals endgültig abgeschlossen. Dem Übertritt auf den 1. Januar 1994 stand nichts mehr im Weg. Hinter den Kulissen allerdings gab es noch eine Menge Arbeit zu erledigen. Eine Rahmenvereinbarung und 85 Detailvereinbarungen regelten den administrativen Übergang. Eine «begleitende Kommission» mit je zwei Vertretern der beiden beteiligten Kantone wurde eingesetzt. Ihr standen zwei Vertreter des Bezirksrats mit beratender Stimme zur Seite. Am Sylvester 1993 knallten im Gymnasium

Laufen die Champagnerkorken. Hier feierten die Anschlussbefürworter den historischen Moment. Pünktlich um Mitternacht fuhr der erste Streifenwagen der Baselbieter Kantonspolizei offiziell ins Laufental ein. Die Laufentaler waren jetzt Baselbieter, egal ob sie es nun gewünscht hatten oder nicht.

In allen Laufentaler Gemeinden standen in den Gemeindeversammlungen ähnliche Traktanden an. Reglemente mussten geändert, angepasst, ausser Kraft gesetzt oder gar neu geschaffen werden. Die ersten Budgets, bereits gegen Ende 1993 beschlossen, waren trotz gründlicher Abklärungen ein Stück weit Schätzungen.

An ihrer Nummer sollt ihr sie erkennen

Wer am 1. Januar 1994 erwachte, spürte nichts vom Kantonswechsel. Die Änderungen waren noch nicht sichtbar und nicht spürbar. Am augenfälligsten waren die neuen Autonummern. Im Lauf der ersten Monate mussten die Kontrollschilder an sämtlichen Motorfahrzeugen ausgewechselt werden. Dabei hatte der Kanton versprochen, dass möglichst alle Fahrzeughalter eine tiefere Nummer erhalten würden als sie bisher hatten.

Schon bald erkannte man einen Grossteil der Laufentaler Autofahrer an ihren Kontrollschildern. Die meisten im Laufental ausgegebenen Nummern lagen irgendwo zwischen 136'00 und 143'000. Die Nummern konnten auf dem Polizeiposten Laufen umgetauscht werden, wo die neuen Schilder bereitlagen. Einzelne Proberner liessen ihren Frust an den Polizisten aus, schmissen die bernischen Nummernschilder von Schimpfwörtern begleitet auf den Tisch.

Manche Autofahrer meldeten ihre alten Kontrollschilder als gestohlen oder verloren. Gewissenhaft wurde der Verlust notiert, obwohl die Polizisten sehr wohl wussten, dass die alten Schilder irgendwo zuhause als Souvenir aufbewahrt wurden. Dafür war der Umtausch in einem solchen Fall nicht gratis.

Fortsetzung auf Seite 104

Ein ausführlicher Vertrag regelt den Übertritt zum neuen Kanton

«Vertrag über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirks Laufen und seiner Gemeinden Blauen, Brislach, Burg im Leimental, Dittingen, Duggingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen in den Kanton Basel-Landschaft» heisst das Werk mit ausführlichem Titel. Im Baselbiet wurde es kurz «Aufnahmevertrag» genannt, während man es im Laufental als «Anschlussvertrag» bezeichnete.

112 Artikel regelten die Details. Für die zweite Abstimmung wurden zusätzliche Vereinbarungen verfasst, die den seither eingetretenen Änderungen Rechnung trugen. Einige der Vereinbarungen, die zu Diskussionen Anlass gaben, seien hier erwähnt.

Aus Bernern werden Baselbieter

Mit dem Kantonswechsel änderte für Bürger und Einwohnerbürger der Laufentaler Gemeinden das Bürgerrecht. Aus Bernern wurden Baselbieter. Einige Gemeinden im Kanton Bern boten Laufentalern und Laufentalerinnen die Möglichkeit an, sich bei ihnen einzubürgern, um Berner bleiben zu können. Diese Möglichkeit wurde genutzt. Allerdings dachten einige Laufentaler, die bereits Doppelbürger waren, nicht daran, dass sie beim Erwerb eines dritten Bürgerrechts eines der beiden bisherigen verlieren würden. So kam es zu einer kabarettesken Situation:

An einer Gemeindeversammlung in Laufen liessen sich einzelne alteingesessene Laufnerinnen und Laufner erneut einbürgern, nachdem sie auf ihr zweites bisheriges Bürgerrecht verzichtet hatten!

Die Burgergemeinden Laufen-Stadt, Laufen-Vorstadt und Grellingen, eine alte Tradition, konnten bestehen bleiben, erhielten aber auch die Möglichkeit, mit den gemischten Gemeinden eine Burgerkorporation zu bilden.

10 Jahre Übergangsfrist

Grundsätzlich galt für das Laufental vom ersten Tag an Baselbieter Recht. Der Vertrag hielt aber dazu fest:

«Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt dieser Vertrag für die Übergangszeit. Die Übergangszeit endet spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages.»

Verträge, Rechte und Pflichten, die der Kanton Bern für das Laufental eingegangen war, gingen an Baselland über. Die Gemeinden mussten ihre Reglemente innert zehn Jahren an das basellandschaftliche Recht anpassen.

Bernische Beamte wurden von Baselland übernommen. Die bernische Amtsperiode wurde bis zum Ablauf der basellandschaftlichen verlängert. Für die Beamten galt eine fünfjährige Gehaltsgarantie und eine Funktionsgarantie:

«Lässt sich ein Amt nicht weiterführen, verschafft der Kanton Basel-Landschaft dem Amtsinhaber eine gleichwertige Arbeitsstelle.»

Gerichtsfälle, die noch im Kanton Bern eingeleitet wurden, mussten durch die Baselbieter Instanzen nach bernischem Recht beurteilt werden. Die Bezirkskommission, seit 1983 als Bezirksrat bezeichnet, *«vertritt die Interessen des Bezirks Laufen gegenüber den Behörden des Kantons Basel-Landschaft während der Übergangszeit und kann dem Regierungsrat Anträge betreffend das Laufental stellen.»*

Laufen erhält ein Kantonsspital

In Laufen besteht seit 1869 ein Spital, nach seinem Stifter Joseph Conrad Gabriel Feninger «Feningerspital» genannt. Im Kanton Bern hatte es den Rang eines Bezirksspitals. Durch den Kantonswechsel wurde es zum Kantonsspital aufgewertet. Der Vertrag garantiert:

«Der Bestand des Spitals mit Grundversorgung für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Geburtshilfe und mit der Notfallstation bleibt dauernd gewährleistet.»

Mit der Zeit zeigte sich, dass die Region mit Spitalbetten überversorgt war. Im näheren Umkreis von Laufen befanden sich in Breitenbach und Dornach zwei Bezirksspitäler des Kantons Solothurn. Dasjenige in Breitenbach wurde 2004 geschlossen und in ein Alterszentrum umgewandelt. In letzter Zeit befasste sich der Kanton Baselland im Rahmen von Sparmassnahmen mit der Zukunft seiner Spitäler. Da wurde auch über die Schliessung des Spitals Laufen (des ältesten im Kanton) nachgedacht. Und dabei zeig-

te sich, dass nicht überall das Wort «dauernd» gleich interpretiert wird.

Motorfahrzeugkontrolle beibehalten

Der Vertrag hielt fest:

«Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich, im Einvernehmen mit dem Kanton Solothurn eine Motorfahrzeugkontrollstelle in Laufen zu unterhalten.»

Die Kantone Bern und Solothurn hatten vor Jahren die Einrichtung einer gemeinsamen MFK in Laufen ermöglicht. Ihr Weiterbestand war ein wichtiges Anliegen der Auto- und Motorradfahrer im Laufental und im Thierstein.

Feuerwehr Laufen – dem neuen Kanton voraus

«Der Kanton Basel-Landschaft nimmt die Feuerwehr der Stadt Laufen in das Konzept der Stützpunkt-Organisation als A-Stützpunkt für die Laufentaler Gemeinden auf.»

Im Kanton Bern hatte die Feuerwehr Laufen diese Aufgabe schon seit einiger Zeit. Zum Zeitpunkt der Vertragsschliessung kannte Baselland noch gar kein Stützpunktkonzept. Erst nach dem Übertritt des Laufentals kam die neue Gesetzgebung vors Stimmvolk. Hier war der Laufental-Vertrag seiner Zeit voraus.

Kirchgemeinden, zur Kasse bitte!

Der Kanton Bern bezahlte die Löhne der Pfarrer der drei Landeskirchen. Im Baselbiet sind die Kirchgemeinden dafür zuständig. Der Kanton leistet lediglich Beiträge. Den Laufentaler Kirchgemeinden sicherte Baselland vertraglich für fünf Jahre die Übernahme der Lohnkosten zu. Danach ging diese Pflicht an die Kirchgemeinden über.

Im katholischen Laufental galten Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen als öffentliche Feiertage. Die Gemeinden kannten teilweise zusätzliche Feiertage (Ortspatrone). Der Vertrag garantierte ihren Weiterbestand. Er bot den Gemeinden jedoch an, dass sie *«nach Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Vertrages (...) die Aufhebung der (...) Feiertage oder die Einführung anderer lokaler Feiertage»* beschliessen konnten.

Einmal pro Woche länger einkaufen

In Laufen hatte der wöchentliche Abendverkauf (Freitag bis 21 Uhr) langjährige Tradition. Laut Vertrag war seine Weiterführung für eine Übergangsfrist von zehn Jahren garantiert. Diese Sonderregelung wurde allerdings bald einmal hinfällig. Am 8. Juni 1997 wurde das aus den 1970er Jahren stammende Ladenschlussgesetz per Volksabstimmung aufgehoben. Im gesamten Kanton waren knapp 60 Prozent der Stimmen für die Aufhebung des Gesetzes, im Laufental 59 Prozent.

Fünftagewoche in der Schule

«Gemeinden mit schulfreiem Samstag sorgen innerhalb einer Übergangsfrist von 5 Jahren für eine Anpassung der Unterrichtszeiten an die kantonale Regelung.»

Das Rückgängigmachen der Fünftagewoche an den Laufentaler Schulen wurde jedoch nie zum Thema. Bereits 1995 startete nämlich Baselland einen Versuch mit der Fünftagewoche an der Primar- und Sekundarschule. Mit dem neuen Bildungsgesetz wurde diese Neuerung definitiv eingeführt.

Von der Patent- zur Revierjagd

Viel zu diskutieren gaben im Laufental die Änderungen in Jagd und Fischerei. Im Kanton Bern gilt die Patentjagd. Jäger, die ein Patent gelöst haben, sind nicht an ein bestimmtes Revier gebunden. Sie können ihrem Hobby im gesamten Kanton nachgehen. Ausgenommen sind lediglich die Jagdbanngebiete.

In Baselland dagegen können Jäger nur noch auf die Pirsch gehen, wenn sie Pächter oder Mitpächter eines Reviers sind. Die Reviere werden für jeweils acht Jagdjahre an eine Jagdgesellschaft verpachtet. Um vollwertiger Jäger sein zu können, muss man also Mitglied einer Jagdgesellschaft sein. Im Laufental herrschte Angst, dass bei einer Versteigerung der Reviere nur noch Reiche auf die Pirsch gehen könnten.

Die Lage beruhigte sich bald nach dem Kantonswechsel wieder. Beinahe alle Jäger hatten eine Gesellschaft gefunden, in der sie Mitglied wurden.

Ähnlich ging es auch in der Fischerei zu. Auch hier musste der Wechsel von der Patent- zur Revierfischerei vollzogen werden.

Umfahrung Grellingen wird weitergebaut

Die langersehnte Umfahrung von Grellingen, der «Eggfluchtunnel», war noch durch den Kanton Bern in Angriff genommen worden. Im Laufental-Vertrag sicherte Baselland zu, die Verträge vom Kanton Bern zu übernehmen und die Baukosten nach der Vermögensauseinandersetzung zu übernehmen.

Änderungen in der Schulstube

In den Laufentaler Schulen galten ab Kantonswechsel für die nächsten Jahre zwei Schulsysteme. Kinder, die noch vor dem 1. Januar 1994 eingeschult worden waren, beendeten ihre Schulzeit nach dem bisherigen bernischen Recht. Für sie galt der Übertritt in die Sekundarschule nach dem 4. bzw. nach dem 5. Schuljahr. Das Laufental machte die bernische Umstellung auf 6 Jahre Primar- und 3 Jahre Sekundarschule nicht mit. Kinder, die nach dem 1. Januar 1994 schul-

pflichtig wurden, schulte man ab sofort nach Baselbieter Recht ein. Sie traten erst nach der 5. Klasse in die Sekundarschule ein, falls sie nicht die Realschule (Bern: Primarschule Oberstufe) besuchten.

Der Kanton Bern hatte auf das Schuljahr 1989/90 in Zwingen eine Weiterbildungsklasse (WBK) als freiwilliges 10. Schuljahr eröffnet. In den Anpassungsvereinbarungen zum Laufentalvertrag von 1989 liest man:

«Im Bezirk Laufen werden nach Bedarf eine oder mehrere Weiterbildungsklassen (WBK) als freiwilliges 10. Schuljahr geführt. Diese stehen auch Schülerinnen und Schülern aus den benachbarten Gemeinden des Kantons Solothurn offen.»

Die Klasse wurde später nach Brislach verlegt, um dann auf Ende des Schuljahres 2002/03 endgültig geschlossen zu werden.

Information und Propaganda in rauen Mengen

Ein guter Teil der Laufentaler Bevölkerung war anfangs der 1970er Jahre noch gar nicht für die Laufentalfrage sensibilisiert. Erst im Lauf der Zeit erreichten Information und Propaganda sowohl der Anschlussfreunde als auch der -gegner auch die politisch Uninteressierten.

Der Trennungsprozess des Laufentals dauerte beinahe zwei Jahrzehnte. Beide Seiten kämpften heftig für ihre Sache. So ist es kaum verwunderlich, dass nicht nur mit Sachlichkeit und Objektivität politisiert wurde, sondern mit sehr vielen Emotionen.

Zum Teil wiesen die Argumentationen und Aktionen ein bedenklich tiefes Niveau auf. Unsachliche, teils auch unwahre Angriffe auf Personen waren leider an der Tagesordnung. Fanatiker, denen beinahe jedes Mittel recht war, fanden sich auf beiden Seiten. Mehrmals wurden die Gerichte angerufen. Zahlreiche Abstimmungskomitees bildeten sich, richteten sich zum Teil an ganz bestimmte Bevölkerungsgruppen. Sie gaben sich je nach Zielgruppe ein Image, das zwischen moderat und kämpferisch lag.

Vor dem Kampf um die Kantonszugehörigkeit des Laufentals waren die politischen Strukturen übersichtlich: Zwei Parteien teilten sich die Macht, die CVP und die FDP. Die kleine SP

hatte wenig Bedeutung. Allerdings konnte sie in einigen Gremien das Zünglein an der Waage spielen. Im Gemeinderat von Laufen hatte die SP über Jahre die Möglichkeit, Entscheidungen wirksam zu beeinflussen, bestand doch die Regierung im Stedtli aus 3 CVP-, 3 FDP-Vertretern und 1 SP-Mitglied.

Die Laufentalfrage spaltete das Tal in zwei neue Lager, die Bernstreuen und die Anschlussbefürworter. Dabei trat die CVP ziemlich geschlossen für den Kantonswechsel ein, während die FDP als Hochburg der Bernstreuen galt. Die SP war gespalten, schlug sich aber offiziell auf die Seite der Anschlussbefürworter. Ihre drei Vertreter in der Bezirkskommission stimmten grundsätzlich mit der CVP-Fraktion.

Weder in der CVP noch in der FDP sah man Andersdenkende gern. Manche ihrer Mitglieder verliessen die angestammte Partei, um sich einer der zahlreichen Gruppierungen anzuschliessen, die lediglich aus dem Abstimmungskampf ihre Daseinsberechtigung hatten.

Freund- und Feindschaften wurden aufgrund der Meinung in der Laufentalfrage geschlossen oder aufgekündigt. Die Politik hatte nie geahnte Auswirkungen auf das kulturelle Leben, auf Vereine und sogar auf Familien. Nachbarn, sogar Ver-

wandte redeten nicht mehr miteinander. Vereine kämpften mit Austritten. Beim Einkaufen wurden Geschäfte gemieden, deren Inhaber zur anderen Seite gehörten. Auch Restaurants suchte man sich nach diesem Gesichtspunkt aus. Sogar die Arztwahl richtete sich zum Teil nach der Haltung in der Laufentalfrage, nicht nach fachlichen Kriterien.

Erstaunliche Meinungsänderungen

Nicht alle Laufentaler behielten ihre Überzeugung während der ganzen Zeit. Nun kann man das natürlich damit begründen, dass man dazu lernt. Trotzdem: Bei einzelnen – auch bei recht prominenten Politikern – gab es einigermaßen erstaunliche Gesinnungswandel.

In den frühen 1970er-Jahren war das Schweizer Radio an einem Samstagmittag auf dem Laufner Rathausplatz zu Gast. Thema war die damals hochaktuelle Jura-Frage. Ueli Beck interviewte Passanten. Ein recht bekannter Laufner erklärte, dass das Laufental kulturell eindeutig zum Jura gehöre. Als ihn der Moderator fragte, wohin er ins Theater gehe, antwortete er ohne zu zögern: «Nach Basel natürlich!» Später fand man den Mann wieder als aktiven Propagandisten für einen Wechsel zu Basel-Stadt oder Basel-Land. Nur wenige Laufentaler Politiker liebäugelten in der Anfangsphase mit dem Jura. Sie tauchten später wieder im Lager der Berntreuen oder der Anschlussbefürworter auf. Bei einzelnen von ihnen musste der Eindruck entstehen, es gehe ihnen vor allem darum, von Bern wegzukommen, egal wohin. So konnte man im Januar 1980 in einer Lokalzeitung lesen:

«Ich suche nicht den «weniger risikoreichen» Weg über Liestal nach Basel, gleichsam durch die Hintertüre. Ich stimme direkt für jenen Kanton, der unser wichtigster Partner in der Region ist, und der heisst: Basel-Stadt.»

Der Schreiber dieser Zeilen war später als Mitglied der Bezirkskommission ein überzeugter Verfechter für den Übertritt zu Baselland.

Das Komitee «Ja zur besten Lösung», das sich für den Kantonswechsel einsetzte, hatte in der ersten Phase gleich zwei beste Lösungen vorzuweisen, nämlich beide Basel.

Vielfältige Gründe für einen Wechsel

Nicht alle Anschlussbefürworter brachten die gleichen Argumente vor. Bei manchen waren

es von Beginn an Emotionen. Sie erzählten beispielsweise von Ungerechtigkeiten in Baubewilligungs- oder anderen Verfahren, die ihr Vater oder sogar ihr Grossvater erlitten hätte. Bei vielen war es auch einfach die Tatsache, dass sie aufgrund ihres Dialektes niemals für Berner gehalten, sondern als Basler eingestuft wurden.

Manche hatten das Gefühl, Bern sei zu weit entfernt. Das zeigte sich jeweils bei Abstimmungen. Die Laufentaler interessierten sich verständlicherweise wenig bis gar nicht für den Strassenbau im Oberhasli, während sich die Oberländer kein richtiges Bild davon machen konnten, welche grosse Bedeutung der Eggfluchtunnel für Grellingens vom Durchgangsverkehr geplagte Einwohner hatte.

Vielerorts war auch zu hören, dass man im Bernbiet kaum wisse, wo das Laufental liege. Und wenn man es geografisch beschreibe, heisse es: «Aha, im Baselbiet.»

Der Kanton Bern hatte anscheinend seine jurassischen Amtsbezirke in früherer Zeit vernachlässigt. In den letzten Jahren vor der Gründung des Kantons Jura jedoch bemühte er sich, diesen Eindruck zu korrigieren. Für das Laufental wurde eine Reihe von Verträgen mit Nachbarkantonen abgeschlossen, die für eine gute Versorgung des Laufentals in verschiedenster Hinsicht sorgten:

Mit Solothurn zusammen wurden Gymnasium und Motorfahrzeugkontrolle realisiert. Bei Wasserversorgung und Abwasserreinigung arbeiten das Laufental und das solothurnische Thierstein zusammen. Schul- und Spitalverträge mit beiden Basel sowie mit Solothurn waren weitere Bausteine zur Integration in die Region.

Manche Anschlussbefürworter fanden auch, das Laufental habe im Kanton Bern kaum etwas mitzureden, trotz Sonderstatut. Es war im 200-köpfigen Grossen Rat mit 3 Sitzen vertreten. Im Kanton Baselland würde es im Parlament 6 von 86 Sitzen erhalten und damit einen Sitzanteil von knapp 8 % statt der bisherigen 1.5 % beanspruchen dürfen.

Nach der Gründung des Kantons Jura kam als weiteres Argument die Exklaven-Situation dazu.

In die Region einbetten

Tatsächlich war es ein Anliegen vieler Laufentaler Politiker, ihr Tal besser in die Region einzubetten. Dies belegen unter anderem die folgenden Zitate:

- *«Wir jedenfalls stehen, was Kunst und Kultur betrifft, in engem Kontakt mit der Region Basel, (...).» («Nordschweiz», 7. 11. 1980)*
- *«Die wirtschaftliche Zukunft der Talschaft liegt nach wie vor klar und unverändert in der Region Basel.» («Laufetaler», Nov. 1986)*
- *«Die Laufentaler wollen ganze Staatsbürger sein und in den politischen Angelegenheiten der Region Basel mitbestimmen können.» («Laufetaler», Oktober 1987)*

In den zahlreichen Abstimmungsbroschüren, -flugblättern und auf Plakaten wurde immer wieder die Integration in die Region Basel mit der Stadt Basel als Zentrum in den Mittelpunkt gerückt. Dieses Argument zählte auch weiter noch, als längst Basel-Landschaft als Anschlusskanton feststand.

Angesichts dieser Töne war es verständlich, wenn der damalige Baselbieter Regierungspräsident Paul Manz in einer ersten Aussprache mit den Laufentaler Vertretern vor dem erneuten Auftauchen der Wiedervereinigungsfrage warnte. Tatsächlich konnte das immer wieder auftauchende Schlagwort «Einbetten in die Region Basel» den Verdacht aufkommen lassen, den Laufentaler Anschlussbefürwortern diene das Baselbiet als Hintertürchen, und eine für später geplante Wiedervereinigung solle die beiden Halbkantone wieder zu einem einzigen Kanton zusammenschmieden. Diese Wiedervereinigung hatten die Baselbieter Stimmberechtigten im Dezember 1969 deutlich abgelehnt.

Man fragte möglicherweise auch nach den Folgen eines Zusammenschlusses der beiden Basel (inklusive Laufental) im angrenzenden aargauischen Fricktal und den beiden solothurnischen Bezirken Dorneck und Thierstein, die wirtschaftlich und geografisch auf die Region Basel ausgerichtet sind. Die beiden Gebiete hätten eventuell ebenfalls Lust auf einen Kantonswechsel bekommen können.

In der gleichen Versammlung wies Manz auch darauf hin, dass Kantonsgrenzen historisch gewachsen, Sachgrenzen mit ihnen jedoch nicht identisch seien. Aber nachbarliche Probleme liessen sich ohne Grenzverschiebungen lösen. Dieser versteckte Aufruf verhallte ungehört.

Neutrale Information durch die Bezirkskommission

Bei der Gründung der ersten, provisorischen Bezirkskommission war ein Leitsatz geprägt worden:

«Die Bezirkskommission hat keine Entscheidungen über die politische Zukunft unseres Tales zu fällen, sie hat aber die Grundlagen zu erarbeiten, damit der politische Entscheid über unsere Zukunft von den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gefällt werden kann.»

Damit war eine Hauptaufgabe dieses Gremiums klar umschrieben: Gefragt waren sachliche, neutral gehaltene, von Emotionen freie Informationen als Entscheidungsgrundlage.

Die verschiedenen Broschüren und Berichte, die von Bezirkskommission und später Bezirksrat veröffentlicht wurden, genügen durchaus diesen Ansprüchen. Sie waren sachlich gehalten und frei von jeglichen Empfehlungen. Der Löwenanteil der Arbeit in der Kommission bestand darin, mit den Nachbarkantonen zu verhandeln, schliesslich mit Baselland einen Vertrag auszuhandeln und diesen der Laufentaler Bevölkerung vorzustellen.

In all den Jahren bewältigten die Mitglieder der Bezirkskommission und des Bezirksrates ein riesiges Arbeitspensum. Protokolle zahlloser Sitzungen der Fachgruppen und des Vorstandes zeugen davon, dass niemand den Auftrag auf die leichte Schulter nahm. Die Unterlagen der Bezirkskommission befinden sich heute im Staatsarchiv Baselland und nehmen dort 14,5 Laufmeter Platz ein.

Von Anschlussbefürwortern dominiert

In der Bezirkskommission hatten die Anschlussbefürworter das absolute Mehr. Den 15 anschlussfreundlichen Vertretern von CVP und SP sassen 11 berntreue Freisinnige gegenüber. Dieses Verhältnis schlug sich in den Abstimmungsergebnissen nieder, die man an den meisten der öffentlichen Plenarversammlungen unschwer voraussagen konnte.

Schliesslich rügte sogar das Bundesgericht die Bezirkskommission. Es hielt in seiner Urteilsbegründung zur Abstimmung von 1983 fest:

«Es fragt sich, ob diese Information der Bezirkskommission Laufental der für amtliche Erläuterungen

geltenden Pflicht zu objektiver Information und zur Orientierung über Zweck und Tragweite der Vorlage entspricht.»

Der Grund zu dieser Rüge: Die Bezirkskommission hatte den Vertrag mit 14 gegen 11 Stimmen gutgeheissen. In den Abstimmungsunterlagen fehlten jedoch die Gegenargumente. Dadurch konnte beim weniger gut informierten Teil der Bevölkerung der falsche Eindruck entstehen, die Bezirkskommission stehe voll und ganz hinter dem Vertrag.

Es zeigte sich immer wieder, dass auch in der Bezirkskommission nicht nur nach rationalen Kriterien argumentiert wurde. Auch hier drangen – verständlicherweise – Emotionen an die Oberfläche. An den Plenarsitzungen, die abwechselungsweise in den verschiedenen Gemeinden des Tals stattfanden, wurde oft ausdauernd um Kleinigkeiten gefeilscht. Dabei wurde ab und zu auch ein Kommissionsmitglied direkt aufs Korn genommen. Nicht immer blieben die Argumente sachlich. Manche der Voten wurden zu Angriffen auf die Person des Gegners.

Im Nachhinein könnte man sich fragen, ob die Bezirkskommission die richtigen Themen aufgelistet hatte, um im abschliessenden und später im ergänzenden Bericht Vergleiche anzustellen. Eines der Themen, der Steuervergleich, dürfte fragwürdig sein und mit der «Suche nach einer neuen Heimat» nur wenig zu tun haben. Die Finanz- und damit die Steuersituation eines Kantons ist kein bleibender Wert. So entwickelte sich in der letzten Zeit die Finanzlage des Kantons Baselland in negativer Richtung. Auch wenn damals immer wieder erwähnt wurde, dass die Finanzen für den Entscheid nicht ausschlaggebend sein sollten, darf man doch annehmen, dass die eine oder andere Zustimmung zum Kantonswechsel dadurch entschieden oder doch wenigstens begünstigt wurde.

Bei den übrigen Sachkreisen, die in den Berichten erläutert wurden, handelt es sich um wichtige und wertvolle Vergleichsmöglichkeiten.

Jetzt, ein Vierteljahrhundert nach dem Kantonswechsel, zeigt sich, dass der ausgehandelte Vertrag gut gelungen war. Schon wenige Jahre nach dem Wechsel hatte das Sekretariat des Bezirksrates kaum mehr Anfragen aus der Bevölkerung zu beantworten, die sich aus Unklarheiten ergaben.

Propaganda statt Argumente

Wenn man um die starken Emotionen im Abstimmungskampf weiss, darf man sich fragen, wie weit die sachlichen Informationen der Bezirkskommission für die Stimmabgabe ausschlaggebend waren. Viel stärker wird wohl die massive Propagandaflut gewirkt haben, die von beiden Seiten auf die Stimmberechtigten hereinstürzte. In den intensiven Zeiten des Abstimmungskampfes verging keine Woche, ohne dass Propagandamaterial in den Briefkästen landete. Die Anschlussbefürworter warfen den Berntreuen eine «*mehrjährige, massive Beeinflussungskampagne*» vor. Das Ausmass ihrer eigenen Propaganda war indes keineswegs geringer. Und auch sie dürften wohl ein professionelles Werbebüro beauftragt haben, wie sie es dem Gegner vorwarfen. Jedenfalls machten auch ihre Broschüren und Flugblätter ganz und gar nicht den Eindruck hausbackener Laienhaftigkeit.

Wichtiges, immer wiederkehrendes Argument war der Berner Schuldenberg. Ein dankbares Thema, das sich leicht in Schlagwörtern ausschlichten liess. So verglich eine Broschüre die Finanzlagen 1988: Bern habe ein «*Mammutdefizit von 87 Millionen*», Baselland dagegen einen «*Budget-Überschuss von 107 Millionen*».

Solche Vergleiche fanden natürlich grosse Beachtung, so wie auch die Steuervergleiche. Während die Fachleute der Anschlussbefürworter den Laufentalern vorrechneten, dass ihre Steuern im Baselland garantiert tiefer seien, kamen die Experten der Berntreuen auf gegenteilige Ergebnisse. Zwar gaben beide Seiten zu, dass allein aufgrund der Finanzlage und des Steuersatzes kein Heimatgefühl aufgebaut werden könne, aber trotzdem fand genau dieses Argument immer wieder Eingang in die Propaganda.

Enttäuscht waren wohl diejenigen, die ihren Entscheid lediglich auf die Finanzlage der beiden Kantone abstützten: Bald nach der endgültigen Abstimmung tauchte auch in der Rechnung des Kantons Baselland ein erstes Defizit auf.

Bedenklich waren gewisse Argumente, die sich gegen bernische Amtsinhaber richteten. «*Berner Lehrer mit fremder Kultur*» konnte man beispielsweise in einer Broschüre der «*Jungen Kraft Laufental*» lesen. Der Vorteil von Baselland liege auf der Hand: «*Eigene Lehrer bringen uns die Heimat nahe.*» Da klangen rassistische Töne mit.

Als «geduldete 2. Klass-Bürger, der Berner Willkür ausgeliefert» sah die gleiche Broschüre die Laufentaler im Fall eines Verbleibs bei Bern. Ein Plakat der Bernstreuen dagegen, das einen Gesslerhut zeigte, klassierte die führenden Anschlussbefürworter im Tal als Vögte, die dem Volk ihren Willen aufzwingen möchten. Das Plakat wurde aber auch anders interpretiert, nämlich, dass die Baselbieter Behörden im Laufental als Vögte regieren würden.

Die Atmosphäre war sowohl vor der ersten als auch vor der zweiten Abstimmung äusserst gespannt. Politiker hüben und drüben setzten sich gegen persönliche Angriffe zur Wehr, gegen Schläge, die zum Teil unter die Gürtellinie zielten. In einer Reihe von Fällen wurden die Gerichte angerufen.

Vandalen am Werk

So hart wie im Jura ging es im Laufental immerhin nicht zu. Es gab keine Strassenschlachten. Die illegalen Aktionen fanden in deutlich bescheidenerem Rahmen statt als seinerzeit im

Jura. Plakate der Gegenseite wurden abgerissen oder überklebt. Auf den Ortstafeln wurde das Kantonszeichen «BE» gänzlich übermalt oder in «BL» umgewandelt. Unübersehbar waren die Schmierereien, die überall angebracht wurden. Mehrere Fahndiebstähle wurden angezeigt. Ein Felsen über Dittingen, an dem das Wappen der Anschlussbefürworter-Organisation «Laufentaler Bewegung» prangte, wurde gesprengt. Wanderwegweiser wurden zerkratzt, oder das Bernerwappen wurde herausgeschnitten. Der Sonderzug, mit dem der frischgewählte Grossratspräsident Rudolf Schmidlin von Bern nach Laufen fuhr, blieb im Grenchenbergtunnel stecken, weil Unbekannte die Fahrleitung sabotiert hatten. Am Abstimmungssonntag 1989 unterbrach ein Anschlag die Bahnlinie bei Laufen. Am Urnersee beschädigten Unbekannte den «Weg der Schweiz». Vor dem Kantonswechsel verschwand das beleuchtete Schild der Berner Kantonspolizei über der Postentüre bei Nacht und Nebel. Ob es jetzt irgendwo als Beleuchtung einer privaten Kellerbar dient?

Zwei Urteile des Bundesgerichts im Vergleich

Zwei wichtige Urteile fällte das Bundesgericht zur Laufentalfrage: Es erklärte die Abstimmung von 1983 als ungültig und bestätigte die Gültigkeit des Urnengangs von 1989. 1983 hatten sich 56,7 Prozent der Stimmenden gegen einen Kantonswechsel ausgesprochen, ein Mehr von rund 1100 Stimmen. 1989 stimmten 51,7 Prozent für den Wechsel, ein Mehr von knapp über 300 Stimmen.

Keine Staatsgelder für private Komitees

Für die Unterstützung der «Aktion Bernisches Laufental» (ABL) durch die Berner Regierung hatten die Richter in Lausanne keine Nachsicht übrig. Sie hielten fest,

«dass das Bundesgericht eine indirekte Werbung mittels öffentlicher Mittel über ein privates Aktionskomitee grundsätzlich als unzulässig erachtet hat. (...) Bei der finanziellen Unterstützung privater Komitees hat die Behörde keine hinreichende Kontrolle über die zweckkonforme Verwendung der öffentlichen Geldmittel und über die Wahrung der gebotenen Objektivität und Zurückhaltung. (...) Aktionskomitees betreiben Werbung

und wollen den Stimmbürger für oder gegen eine Abstimmungsvorlage überzeugen. Behörden in einer sie selber betreffenden Abstimmungsvorlage dürfen aber lediglich im Interesse einer unverfälschten Willensbildung und Willensbestätigung der Stimmbürger zusätzliche Informationen, Klarstellungen, Richtigstellungen etc. vornehmen, und dies – wie ausgeführt – nur bei Vorliegen triftiger Gründe. Zudem haben sie auch in der Wahl der Mittel äusserste Zurückhaltung zu wahren. (...) Bei der Intervention des Kantons Bern handelte es sich nun aber keinesfalls mehr um objektive und sachliche Information, sondern um klare Werbung.»

Dazu kam, wie schon andernorts erwähnt, dass der Regierungsrat ohne gesetzliche Grundlage SEVA-Gelder zweckentfremdet eingesetzt hatte. Zu den Auswirkungen der illegalen Unterstützung äusserte sich das Bundesgericht:

«Erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne Mangel anders ausgefallen wäre, als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, so kann von der Aufhebung des Urnengangs abgesehen werden.»

Die Differenz von 1100 Stimmen erachteten die Lausanner Richter als «*relativ gross*». Der Entscheid des Gerichts hänge von einer «*qualitativen Würdigung der gesamten Umstände ab*».

Das Gericht vermutete, «*dass es der <Aktion Bernisches Laufental> ohne die massive finanzielle Unterstützung durch den bernischen Regierungsrat gar nicht möglich gewesen wäre, die aufwendige Abstimmungspropaganda durchzuführen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine beträchtliche Anzahl von Stimmbürgern der Abstimmungspropaganda der ABL nicht gefolgt wäre, wenn sie gewusst hätten, dass diese vorwiegend aus öffentlichen Mitteln des Kantons Bern finanziert wurde.*»

In der Urteilsbegründung äusserte sich das Bundesgericht auch zu der gesetzlichen Frist von vier Jahren, innerhalb derer ein gültiger Vertrag zustande kommen müsse:

«Wie bei höherer Gewalt, so ist auch bei einem rechtswidrigen behördlichen Eingreifen in den Abstimmungskampf davon auszugehen, dass eine Frist, wie sie hier zur Diskussion steht, unterbrochen wird. Als Zeitpunkt dieses Unterbruchs ist spätestens das Datum der aufzuhebenden Abstimmung in Betracht zu ziehen.»

Die Frist beginne, so das Bundesgericht, weiterzulaufen, wenn das Verfahren wieder aufgenommen werde.

Politische Denkweisen lagen den Lausanner Richtern fern. Ihnen waren juristische Gründe wichtiger als die Frage, ob das Urteil nicht einen Präzedenzfall darstellen und Rechtsunsicherheit bei Abstimmungen verursachen könne. Tatsächlich hatte es noch nie so lange gedauert, bis gegen ein Abstimmungsresultat Einsprache erhoben wurde.

Beeinflussung durch Parteien und Dritte kaum vermeidbar

Der zweite Fall lag laut Bundesgericht völlig anders. Eine unerlaubte Beeinflussung der Stimmbürger liegt laut Urteilsbegründung vor, «*wenn die Behörde in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift (...) oder sich sonstwie verwerflicher Mittel bedient.*» Dies war offensichtlich bei der zweiten Abstimmung nicht der Fall. Die Richter gestanden ein, dass die demo-

kratische Willensbildung auch «*durch die miteinander im Wettstreit stehenden Parteien und Interessengruppen oder durch einzelne Drittpersonen beeinträchtigt werden, namentlich auch durch die Presse oder andere Medien, indem falsche und irreführende Angaben verbreitet werden, um die Bürger dadurch zu täuschen.*»

Solche Beeinflussungen liessen sich jedoch laut Bundesgericht kaum vermeiden, da Presse- und Meinungsfreiheit wesentliche Voraussetzungen der Demokratie seien. An die Medien gerichtet war der Hinweis:

«Wichtig ist dabei, dass die Informationsorgane den jeweiligen politischen Gegnern dieselben Möglichkeiten einräumen, sich auszusprechen, was insbesondere dann gilt, wenn diese Informationsorgane regional oder lokal praktisch eine Monopolstellung innehaben.»

Ob diese Ausgewogenheit im Abstimmungskampf des Laufentals gegeben war, darf bezweifelt werden. Den Berntreuen stand lediglich der kleine, dreimal wöchentlich erscheinende «*Volksfreund*» als Sprachrohr zur Verfügung. Die Anschlussbefürworter konnten auf die Unterstützung der stärker verbreiteten Tageszeitung «*Nordschweiz*» zählen. Die übrigen in der Region gelesenen Zeitungen gaben sich ebenfalls anschlussfreundlich.

Ergebnisse aufheben: nur im Ausnahmefall
Trotz der grundsätzlichen Überlegungen über Fairness und gleichlange Spiesse hielt das Bundesgericht fest, «*dass Einflüsse der genannten Art, die zwar gegen die guten Abstimmungssitten verstossen und daher unerwünscht sind, nur ausnahmsweise die Aufhebung einer Abstimmung zu rechtfertigen vermögen.*»

Eine Wiederholung dränge sich nur bei schwerwiegenden Verstössen auf. Von einer unzulässigen Beeinflussung könne erst dann gesprochen werden, wenn durch sie «*in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben*» in den Abstimmungskampf eingegriffen werde, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich sei, sich ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu schaffen.

Festgestellte Mängel führen laut Lausanne erst dann zu einer Neuauflage einer Abstimmung, wenn «eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses möglich gewesen» ist.

Hetze ohne Wirkung?

Am Donnerstag vor der Abstimmung (am 9. November 1989) erschien in einer Grossauflage der «Nordschweiz», die nicht nur an Abonnenten ging, sondern in alle Haushaltungen des Laufentals verteilt wurde, folgendes Inserat:

«An meine Freunde im Laufental

Letztes Mal habe ich bei der Laufental-Abstimmung auf Grund der ausgesprochen grossen Propaganda für Bern gestimmt. Kürzlich habe ich einen Bekannten in Bern getroffen. Natürlich haben wir über unser schönes Laufental gesprochen. Dabei hat er mir überraschend gesagt, dass die 330'000 Franken, die 1983 vom Kanton Bern für Propagandazwecke ausgegeben und später in aller Munde waren, bei weitem nicht die ganze finanzielle Unterstützung gewesen sei. Denn von den zusätzlichen, weit höheren Vergütungen der Berner Behörden an Werbebüros – er sprach von rund 640'000 Franken – habe niemand gesprochen.

Ich möchte nun meine Mitbürger und Mitbürgerinnen bitten, nicht nochmals der bernischen Propaganda zu glauben und ein überzeugtes Ja für Baselland in die Urne zu legen.

Danke schön.

*Ein verantwortungsbewusster Bürger**

**Name des Inserenten ist dem Verlag bekannt.»*

Das Bundesgericht sprach dem Inserat jegliche ausreichende Wirkung auf die Stimmabgabe ab. Dabei beriefen sich die Richter auf die jahrelange Möglichkeit der Meinungsbildung. Noch in der Begründung des Urteils zur Abstimmung von 1983 las man:

«Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine beträchtliche Anzahl von Stimmbürgern der Abstimmungspropaganda der ABL nicht gefolgt wäre, wenn sie gewusst hätten, dass diese vorwiegend aus öffentlichen Mitteln des Kantons Bern finanziert wurde.»

Diesmal räumte das Bundesgericht zwar ein, das Inserat habe bezweckt, «die probernerische Seite in Verruf zu bringen und bei bisher bernstreuen Stimmbürgern eine ablehnende Haltung gegen-

über den Behörden des Kantons Bern zu provozieren. In der Tat vermöchte der an alle Haushalte verteilte Text bestehende Leidenschaften zu schüren (...).»

Trotzdem blieb die anonyme Hetze laut Bundesgericht ohne Wirkung auf die Stimmberechtigten! Man kann sich mit einem gewissen Recht fragen, ob das Bundesgericht die Auswirkung einer solchen «Bombe» im aufgeheizten Politiklima des Laufentals nicht unterschätzte.

Meinungsbildung als jahrelanger Prozess

Die Abstimmung von 1983 habe «eine kleine Mehrheit zugunsten der Bernstreuen» ergeben, schrieb das Bundesgericht in seiner Begründung. Die Finanzaffäre habe sodann eine intensive und lebhaftige Abstimmungskampagne über Monate hinaus verursacht. Dabei seien die Meinungen langsam gebildet worden:

«Auch wenn das Vorkommnis an sich eine Verletzung des Stimmrechts der Bürger bedeutete, so besteht nach dem Gesagten keine hinreichende Wahrscheinlichkeit zur Annahme, dass diese Rechtsverletzung sich in Berücksichtigung der geschilderten besonderen Verhältnisse entscheidend auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt habe.»

Meinungsumfrage bleibt unberücksichtigt

Unberücksichtigt blieb der Beschwerdepunkt, der sich mit der am 26. Oktober 1989 (gute zwei Wochen vor der Abstimmung) veröffentlichten Meinungsumfrage befasste. Zum einen sei die Beschwerde nicht rechtzeitig nach Bekanntwerden eingereicht worden. Zum anderen stellte das Gericht fest, dass es Zweifel daran habe, dass die Beschwerdeführer überhaupt eine Meinungsumfrage anfechten könnten. Schliesslich hätten sie

«weder im kantonalen Verfahren noch vor Bundesgericht hinreichend aufgezeigt (...), inwiefern sich die von ihnen kritisierten Medien unerlaubterweise in die Abstimmungskampagne eingemischt haben sollen und inwiefern das Verhalten dieser Medien geeignet war, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen bzw. zu verfälschen. Ebenso legen sie nicht dar, dass oder inwiefern regional oder lokal praktisch über eine Monopolstellung verfügende Informationsorgane ein-

seitig und mittels falscher Angaben Propaganda zugunsten des Anschlusses des Laufentals an den Kanton Basel-Landschaft geführt hätten.»

Einzelne Punkte, aber keine Summe

Mit der Ablehnung der Meinungsumfrage als Beschwerdepunkt brauchte das Bundesgericht keine Überlegungen anzustellen, ob die Veröffentlichung der Umfrage eine Beeinflussung darstelle. Man weiss jedoch, dass es Leute gibt, die immer auf der Seite der Gewinner stehen wollen. Für sie hätte eine Meinungsumfrage, die ein Zweidrittelmehr für den Wechsel prophezeit, schon eine «Meinungsmache» sein können. Die «kleine Mehrheit» von 1983 betrug immerhin 1100 Stimmen (in der Urteilsbegründung von damals noch als «relativ gross» bezeichnet), während es 1989 bloss deren 300 waren. Im ersten Fall reichten die Beanstandungen aus, um ein Abstimmungsergebnis zu kippen. Im zweiten wurden sie als nicht genügend befunden. Das Bundesgericht sprach jedem einzelnen

beanstandeten Punkt die ausreichende Wirkung ab. Es verzichtete darauf, die Dinge gesamthaft zu beurteilen, während es noch in der Begründung des ersten Urteil argumentiert hatte, der Entscheid des Gerichts hänge von einer «*qualitativen Würdigung der gesamten Umstände ab*». In den Beschwerden zur zweiten Abstimmung hatte ja auch niemand explizit eine Gesamtschau verlangt. Ein Revisionsantrag, der dies nachholte, wurde später abgelehnt.

Eine politische Sicht der Dinge lehnte das Bundesgericht ab. Es kümmerte sich ausschliesslich um juristische Belange. Die lange Zeit, die zwischen der Abstimmung von 1983 und der Einreichung der Beschwerde lag, verursachte den Richtern keinen Schrecken. Tatsächlich befürchteten damals manche Leute, das Urteil könnte Präzedenzcharakter haben und in Zukunft würden Abstimmungen häufiger noch Jahre später angefochten. Für die Proberner beinhaltete diese Sichtweise die Hoffnung darauf, dass Lausanne die Beschwerde gegen die 83er-Abstimmung ablehnen würde.

Das Laufental wenige Jahre nach dem «Tag X»

Ein knappes Jahr nach der zweiten Abstimmung zeigte im Herbst 1990 die Wahl des neuen bernischen Regierungsstatthalters, dass die Anschlussbefürworter am 12. November 1989 wohl eher ein Zufallsmehr erreicht hatten. Mit einem knappen Mehr wurde ein überzeugter Proberner letzter Regierungsstatthalter in Laufen. Nicht ganz 100 Stimmen betrug sein Vorsprung auf seinen Konkurrenten aus dem Lager der Anschlussbefürworter.

Nach dem beschlossenen Übertritt hatten die beiden Lager im Tal noch einmal einen «grossen Auftritt». Es ging darum die sechs Vertreter in den Landrat zu wählen. Bei diesen Wahlen zeigte sich wieder, dass die Anschlussbefürworter nicht über eine sichere Mehrheit im Tal verfügten. Gewählt wurden drei Freisinnige, die alle eindeutig dem Lager der Proberner angehört hatten, dazu 2 CVP- und 1 SP-Vertreter, alle überzeugte Anschlussbefürworter.

Organisationen aufgelöst

Wer heute dem Laufental einen Besuch abstattet, wird nicht mehr daran erinnert, dass hier vor über zweieinhalb Jahrzehnten ein langer, harter,

äusserst emotionell geführter Abstimmungskampf ausgefochten wurde. Die sichtbaren Spuren wie Schmierereien wurden längst entfernt. Die Wogen haben sich geglättet, man spricht wieder miteinander.

Die zahlreichen Organisationen der Anschlussbefürworter haben sich aufgelöst. Die grösste Organisation der Bernstreuen, die «Vereinigung Bernstreuer Laufentaler (VBL, die Nachfolgeorganisation der ABL) hat kaum mehr politische Bedeutung.

Befürchtungen, nach denen es Jahrzehnte dauern werde, bis im Laufental Frieden einkehre, haben sich zum Glück nicht bewahrheitet.

Interessant könnte es sein, eine Umfrage durchzuführen, deren Hauptfrage lautet: «Was hat Ihnen der Kantonswechsel gebracht?» Die Antworten könnten Aufschluss darüber geben, ob sich der ganze Aufwand gelohnt hat.

Keine Signalwirkung

Im Abstimmungskampf wurde, wenn auch eher am Rande, die Möglichkeit erwähnt, dass der Kantonswechsel des Laufentals eine Signalwirkung auf andere Gebiete haben könnte. Gemeint

waren unter anderem die solothurnischen Bezirke Dorneck und Thierstein («Schwarzbubenland») sowie das aargauische Fricktal.

Diese beiden Gebiete sind geografisch auf die Region Basel ausgerichtet und vor allem wirtschaftlich eng mit ihr verbunden. Die Zentren und Hauptorte ihrer jeweiligen Heimatkantone liegen dagegen «ännet em Bärg». Bisher haben sich die damaligen Befürchtungen nicht bewährt. Nirgends in der Schweiz sind seither ähnliche Bestrebungen dieser Grössenordnung in Gang gesetzt worden. Eine Ausnahme ist der Jura, der immer noch nach der Vereinigung mit den bei Bern verbliebenen jurassischen Amtsbezirken strebt. Das kann aber mit Sicherheit nicht als eine Folge des Laufentaler Kantonswechsels betrachtet werden.

Vielleicht könnte man sich für die Zukunft einen

Zusatz in der Bundesverfassung vorstellen, der ein solches Verfahren regelt. Die Abstimmung im Laufental ist ja äusserst knapp ausgefallen und die kurz darauf folgenden Wahlen haben gezeigt, dass die Bernstreuen sogar wieder die Oberhand gewinnen konnten. Da kann man sich doch fragen, ob der ganze Wirbel um einen Kantonswechsel überhaupt sinnvoll ist, wenn sich zwei Lager bekämpfen, die mehr oder weniger gleich stark sind. Schon im Verlauf des Laufentaler Abstimmungskampfes wurde die Möglichkeit angedacht, ähnliche Verfahren in Zukunft von einer soliden Mehrheit abhängig zu machen. So könnte beispielsweise in der Verfassung verankert werden, dass zur Einleitung eines solchen Verfahrens, beziehungsweise für den endgültigen Entscheid eine Zweidrittelsmehrheit notwendig ist.

Philippe Hofmann

Wie viel Wasser verträgt eine Zelge?

Im Spätmittelalter war das Dreizelgensystem bekanntlich die vorherrschende Landwirtschaftsnutzungsform. Das gesamte Ackerland einer Gemeinde wurde in drei möglichst gleich grosse, genau umrissene Bereiche geteilt und in einem bestimmten Turnus gemeinsam mit Korn angesät und abgeerntet. Alle drei Jahre lag eine Zelge brach. Dieses Jahr der Revitalisierung war in Zeiten extensiver Nutzung ohne markanten Düngereinsatz zwingend notwendig, um dem Boden wieder die nötige Fruchtbarkeit zuzuführen. Einzelne Flurstücke waren zu Sondernutzungszwecken aus dem Flurzwang ausgeschieden. Sie hiessen beispielsweise Ischlag (Ischlag wurden Gebiete genannt, die dem Flurzwang entzogen und von Zäunen umgeben waren. Deren Besitzer konnten frei über sie verfügen. Für die frühneuzeitliche Landwirtschaft West- und Mitteleuropas waren sie eine der wichtigsten Innovationen)¹ oder Bünte (Schweizerdeutsch *Bünte*, *Büne*, aus Mittelhochdeutsch *biunde*, *biunde*, *biunt*, «eingehegtes Grundstück, Gehege zu besonderem Anbau; einzeln genutztes

und später privatisiertes, durch besondere Pflege und reichliche Düngung ertragreich gemachtes Grundstück, meist in der Nähe der Häuser»)². Ebenfalls wurden langfristig anders genutzte Grundstücke, zum Beispiel für den Rebbau bestimmte Flächen, eingezäunt und dem nutzbaren Boden für Kornanbau entzogen.

Grossmehrheitlich wurden die Zelgen mit einem eigenen Namen versehen, was deren Wichtigkeit zusätzlich unterstrich. In Gelterkinden liegt die Flur Zelgwasser an der Grenze zu Böckten; unterhalb des Bettenbergs bis hin zur Ergolz. Insgesamt sind für Gelterkinden seit 1480 rund 21 unterschiedliche Namen belegt, zum Beispiel *Zelg bey Furth v. Staffelen*; *Zelg auf Staffelen* oder *Zelg gegen Ormalingen*. Ausser Zelgwasser ist aber heute kein anderer Name mehr gebräuchlich. Dies wirft die Frage auf, warum sich Zelgwasser hat halten können oder ob es sich bei Zelgwasser gar nicht um einen eigentlichen Zelgnamen handelt. Letzteres ist tatsächlich der Fall. Der Erstbeleg aus dem Jahr 1388 zeigt die erklärende Schreibung *ze Gelterchingen nid dem dorf nebend únsere matten und heisset ze*

¹ Ramseier, Markus: Baselbieter Namenbuch, Bd. 1, S. 81

² Ebd., S. 249.